



Präsidium des Studierendenparlaments
c/o ASTa der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Silas F. Ritz
Referent für Finanzen und
Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sfr
30.11.2021

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt zu ändern:

Füge ein § 1a Zweidrittelmehrheit

(1) Eine Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Ordnung liegt bei Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des betreffenden Organes vor.

(2) Abweichend von Absatz 1 liegt eine Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Ordnung vor, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Fachschaftsvollversammlung einen Beschluss fasst und die Fachschaftsvollversammlung das oberste beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist.

Ersetze in § 10 Abs. 7 Satz 2

"die gesonderte Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des höchsten beschlussfassenden Organs erforderlich."

durch

"die gesonderte Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des höchsten beschlussfassenden Organs erforderlich.

Ersetze in § 15 Abs. 2 Satz 1

"bedürfen der Genehmigung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des höchsten beschlussfassenden Organs"

durch

"bedürfen der Genehmigung mit einer Zweidrittelmehrheit des höchsten beschlussfassenden Organs"

Ersetze § 15 Abs. 3 durch:

"Abweichend von Abs. 2 gilt: Wenn 10 v.H. der Einnahmen weniger als 1000€ betragen, so finden die Regelungen aus Abs. 2 erst ab Ausgaben in Höhe von 1000€ Anwendung"

Ersetze in § 16 Abs. Satz 1

"wenn das oberste beschlussfassende Organ mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder zugestimmt hat"

durch

"wenn das oberste beschlussfassende Organ mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat"

Begründung:

Die aktuellen Regelungen setzten alle Fachschaften mit einer Fachschaftsvollversammlung quasi handlungsunfähig, da eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bei diesen unmöglich ist. Dazu müssten 2/3 der Studierenden dieser Fachschaft anwesend sein, dieser Fall tritt nie ein. Daher wird dieser Fehler hiermit behoben.

Die Regelung in §15 Abs. 3 soll dazu beitragen, dass die Fachschaftsvollversammlungen sich mit inhaltlich Punkten beschäftigen kann und nicht Ausgaben des Tagesgeschäftes beschließen muss.

Viele Grüße

Silas F. Ritz